

Zurück an:

Landratsamt Ansbach
Amt für Jugend und Familie
Kommunale Jugendarbeit
Crailsheimstr. 1
91522 Ansbach

Rückmeldebogen

Fax: 0981/468-7019

Leistung von Jugendarbeit gemäß § 72 a SGB VIII erbringen die Personen, welche
"in Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder oder Jugendliche
beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben",

sowie

- im Rahmen von Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen mindestens eine Nacht verbringen,

oder

- die Aufsichtspflicht für Kinder oder Jugendliche übernehmen, auch im Vertretungsfall,

oder

- ehrenamtlich im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, kontinuierlich Verantwortung in einer offenen Kinder- bzw. Jugendeinrichtung übernehmen.

Die Regelung, der sich viele Städte und Landkreise Mittelfranken angeschlossen haben, gilt für alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Auftrag von Vereinen/Verbänden oder Initiativen handeln.

Hiervon kann abgesehen werden, wenn Personen in einem begründeten Einzelfall spontan notwendig werden, um die Aufsicht sicherzustellen.

Bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, ist anstelle einer Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von diesen eine Selbstverpflichtungserklärung einzuholen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, empfehlen wir Ihnen mit „Ja“ zu antworten. Alle diejenigen, die mit „Ja“ geantwortet haben erhalten in einem weiteren Schreiben die Vereinbarung und werden zu einem Informationsabend eingeladen.

Ja, wir leisten Jugendarbeit. **Nein**, wir leisten keine Jugendarbeit.

Adresse Verein (lt. Anschreiben):

Adresse unbedingt angeben! Adresse unbedingt angeben! Adresse unbedingt angeben!

Ort, Datum

Unterschrift